

Mitteilungen des Sperr-Ausschusses

Regelung der Einfuhr. Im Sperrbericht vom 1. Februar d. J. hatten wir mitgeteilt, daß die Stellung von Einfuhranträgen vorläufig zwecklos sei, weil auf eine Bewilligung vor Regelung der ganzen Einfuhrfrage nicht zu rechnen ist. Dabei haben wir in Aussicht gestellt, daß wir alle Mitglieder des Sperr-Ausschusses über den weiteren Gang der Verhandlungen rechtzeitig unterrichten werden. Wir sind heute in der Lage, das Verfahren anzugeben, das zum Zwecke der Erreichung einer Einfuhrerlaubnis für Taschenuhren aus der Schweiz eingeschlagen werden muß.

Während bisher Einfuhranträge an den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin, Lützowufer 8 zu richten waren, sind von jetzt an alle Einfuhranträge auf Uhren an den Herrn Delegierten des Deutschen Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bei der Kaiserl. Deutschen Gesandtschaft in Bern (Schweiz) zu leiten.

Da die Einfuhr von Taschenuhren selbstverständlich nur in beschränktem Maße gestattet werden kann, weil das Einfuhrverbot eine Verbesserung der Valuta bezweckt, so erscheint es angebracht, vornehmlich Stahl- und Nickel-Uhren, weil sie billiger sind, einzuführen. Für noch nicht bezahlte goldene Uhren wird eine Einfuhr-Erlaubnis, soweit wir unterrichtet sind, überhaupt nicht erteilt werden, während für silberne Uhren in beschränktem Maße auf Genehmigung zu rechnen ist. Für Waren, die bereits vor Erlaß des Einfuhrverbots bestellt und bezahlt waren, dürfte auf eine Einfuhrerlaubnis, auch wenn es sich um bessere Stücke handelt, zu rechnen sein. Desgleichen steht zu erwarten, daß die Einfuhrgenehmigung auch für alle diejenigen Uhren erteilt wird, für die vorläufig kein Gegenwert ausgeführt werden muß. Fabrikanten, die den deutschen Abnehmern die Bezahlung der Waren bis zu einem gewissen Zeitpunkte nach dem Kriege stunden, oder die sich mit einer Hinterlegung der Beträge bei deutschen Banken einverstanden

erklären, dürften voraussichtlich bei ihrer Einfuhr das weitgehendste Entgegenkommen finden. Die Möglichkeit, auf diese Weise die nötigsten Warenbestände herein zu bekommen, erscheint umso mehr gegeben zu sein, als sich zweifellos Schweizer Banken bereit finden werden, für die in Deutschland hinterlegten Werte den Schweizer Fabrikanten zu einem annehmbaren Zinsfuß Kredit einzuräumen. Auch der Einfuhr von Bestandteilen dürften Schwierigkeiten nicht entgegen gestellt werden.

Die Tätigkeit des Sperr-Ausschusses bei der Regelung der Uhren-Einfuhrfragen. Bei der Regelung der verschiedenen Einfuhrfragen hat es sich erfreulicherweise gezeigt, daß auch die Behörde der Sperrbewegung das weitgehendste Interesse entgegenbringt und bei ihren Maßnahmen auf die bisherigen Unternehmungen des Sperr-Ausschusses Rücksicht genommen hat. Der Sperr-Ausschuß betrachtet es als seine Pflicht, alle Mitglieder, die bisher unter Aufopferung ihrer geschäftlichen Interessen die patriotischen Bestrebungen des Sperr-Ausschusses vorangestellt haben, über den Gang der weiteren Ergebnisse auf dem Laufenden zu halten. Eilige Nachrichten von besonderer Bedeutung werden den an der Einfuhr interessierten Mitgliedern nötigenfalls durch Rundschreiben bekannt gegeben. Ebenso wird der Sperr-Ausschuß diejenigen Schweizer Fabrikanten, welche die Sperrverpflichtungen anerkannt haben, über alle wichtigen Maßnahmen, Verfügungen und Änderungen, die die Einfuhrfrage betreffen, unterrichten. Hierzu sei bemerkt, daß auch der vorstehende Bericht den Schweizer Fabrikanten durch Rundschreiben bereits am 7. Februar d. J. bekannt gegeben wurde.

Berlin SW 19, den 14. Februar 1917.
Kommandantenstraße 77/78

Der Sperr-Ausschuß. I. A.: Karl Mischke.

Eine Gelegenheit zur Ersparnis an Gewerbesteuer

Von Amtssekretär a. D. Emil Müller, Halle a. S.

(Nachdruck verboten)

Bei dem erheblichen Rückgang zahlreicher Geschäfte infolge des Krieges verweisen wir heute auf eine noch wenig bekannte Gelegenheit zur Ersparnis an Gewerbesteuer in Preußen. Diese Gelegenheit bietet der § 8 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes.

Er gestattet die Versehung eines Gewerbetreibenden aus seiner bisherigen Gewerbesteuerklasse III in die Klasse IV, wenn der Ertrag nachweisbar zwei Jahre lang die Höhe von 3000 Mark nicht erreicht hat.

Ebenso gestattet er die Versehung aus der bisherigen Klasse II in eine dem Ertrage entsprechende geringere Klasse, wenn der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 15000 Mark nicht erreicht hat. Und zwar gelten die beiden Kalender- bzw. Geschäftsjahre vor der Veranlagung, die also beide in die geschäftsstörende Kriegszeit fallen.

Besonders wichtig ist aber, daß der hier angeführte Humanitäts-Paragraph selbst dann zur Anwendung kommt, wenn das Anlage- und Betriebskapital auf seiner alten Höhe verblieben ist.

Die Ersparnis an Gewerbesteuer und Kommunalzuschlägen ist eine ganz beträchtliche. Sie würde betragen, von Mittelsaß zu Mittelsaß der betreffenden Gewerbesteuerklassen gerechnet, und einen Kommunalzuschlag von 200 Prozent an-

genommen, bei Versehung aus Klasse III in Klasse IV: 128 Mark Ersparnis; bei Versehung aus Klasse II in Klasse III: 440 Mark Ersparnis; bei Versehung aus Klasse II in Klasse IV: 568 Mark Ersparnis.

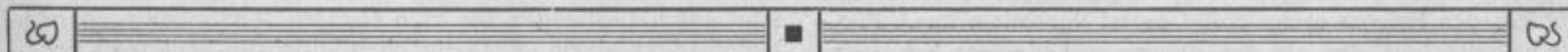
Die Versehung aus der bisherigen Klasse in eine geringere erfolgt aber nicht von Amtswegen. Der Gewerbetreibende muß sich selbst darum bemühen. Er muß bei dem Herrn Vorsitzenden des Steuerausschusses seiner bisherigen Gewerbesteuerklasse einen dahingehenden Antrag stellen, und zwar zur Zeit der ordentlichen Steuerveranlagung, also im Februar oder spätestens im März.

Man schreibt dann etwa so:

„Antrag auf Versetzung in eine andere Gewerbesteuer-Klasse.“

Auf Grund des § 8 des Preuß. Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 beantrage ich meine Versehung aus der bisherigen Gewerbesteuerklasse in die Gewerbesteuerklasse

Infolge des Krieges hat der Ertrag meines Gewerbes zwei Jahre lang die Höhe von Mark nicht erreicht, und zwar belief sich der Ertrag im Kalenderjahre (Geschäftsjahre) 1915 auf Mark, im Jahre 1916 auf Mark. Den Nachweis dafür erbringe ich durch meine Buchführung.“



b